werden müchte, vnder die alß hüttelar vnd geringsta Gartner erthailen, oder ersetzen vnd diese Stück, nur darauß mit vollen gedienten auszogen weren, dardurch die Statt denen allerweil belagten vnnd kunftigen Straßen, Dunthen, Hunden, vnd wildbrenn mehr anhangig vnd dienstbar, sollten, allerdings vnfruchtlichen.

Entgegen aber, hat herr Rosenhain vorzig vnd seine Mitverpfrienten verlorten, So lange L. L. Rath die abtzinge von sich nicht thun wirdt, dardurch vnd seine Mitbeschriebene Ire Capitalien vnd Interessen Vnnachfurtlich bey L. L. Rath sollen vnd wollen haben, Vnd dieselben hinwegen außnehen, die des L. L. Rats selbst eigene gute gelegenheit zu wirdt, die auffkundigung vnd wiederablesung zu thun, Doch will herr Rosenhain vnd seinen mitbeschriebenen freytheten mall, oder die ringe oder kunftig politen Standtsstellung, vor sich nicht hinger erhalten vnd getrawen lassen, daß die sachen in andere wege verstanden, vorgenommen, oder Ihre gestalten sich darauß disponieren mogen. Vnd hierauß nun vnd wieder, wie die sachen von L. L. Rath erlangt, vnd zu gedeihen vor zum prejudiz L. L. Rats nichts Rüfer erfand, Ding zuwieder vorgehen mege.

Inzwell es d. Hüth nach hochdurfftiglich gebeth gott, Der Rat herr Rosenhain vnd seinen mit beschriebenen treyt dem Brewerge zum besten ohnuerzig zu zuwirkhen, Der were ihm vnd seinen mit beschriebenen begdere wieder abtzinge die Zeitzing nach billichen dingen solte Leder bewer gelaßen werden soll, solches anderweil dieses gestalt vnd wieder zuvor hinghen, Jemand es mit anderer ordenung wie die dinge sehen mag, auch zu fallen.

L. L. Rathsher selbsten, vnd ihren Mitbrüdern an Rath Nicolaus auch verhalten, die ohne sigkeit vnd dienstigkeit am Hüttes Fürwerg vnd zu gehörigen Unterthanen daselbst vnd die Zitten, Wie auch Ihnen den Rahmen zu Zinnowitz, sonst welchen es dessnach vor allgemeinen Landes Ordnung vnd Landsbrauch nach zu halten werden, Vnd wegen zu stellen die Verwaren Commis, vnd dergleichen, so alle von Landt Stands solche beschlüßen vnd an geschrieben werden, sowol vom Münchgutte als dem Unterthanen zu Fürwerg vnd Zitten, wie auch dem Rahmen zu Zinnowitz, zu L. L. Rathes Cammer geliefert werden, die solche ferner an behörigen ortt lassen wirdt, Der die Ohne sigkeit aber vnd dienstigkeit, so

samt dieser Hüth vnd Unterthanen der Stadt verwandt bleibet, Will herr Rosenhain vnd seine Mitbeschriebene Jahrlichen Sechs thaler Zinßgeldt, auf zwene Termine, als Walpurgis vnd Michaelis, iedes Termins drey thaler zu L. L. Rathes Cammer erlegen, auch mit einem handtschlage vnd Revers an Eydes statt angeloben, L. L. Rath vnd Gemeiner Stadt, solch getreue vnd gewehr zu sein, sich darnach zu trachten, vnd ihr ergetzlichs zu bewahren. Vnd weil nun dem Hüthes Fürwerg vnd zugehörigen Unterthanen daselbst vnd die Zitten Dreyhüfe dienstbar zu gestellen, So hat herr Rosenhain vnd seine mitbeschriebene solche auf sich genommen, derowegen, Nun die dienstbar zu in zeitwährender Standes inhabung solten aufgenommen werden, Da der solche mit, vnd nebenst L. L. Rathe oder die wahre Gemeine gestellen werden, auf beiden, vnd seine drey theile einer Obrigkeit des besten es halten wolle, Wie man zuhab, dann mit einander wirdt vergleichen können.

Entgegen aber vnd da sich nicht begeben wirdt, vnd der vnbegünstigen nothdurfft sein wolle, daß daher da gutes Fürwerg Tente die Zitten, vnd dem Rahmen die Dienerey, das sein die Hüfen oder die Investitur zu bitten, Will L. L. Rath, als Dominus Directus auch des herrn Rosenhain vnd seiner mitbeschriebenen vnter tan, da selbst oder sich nehmen vnd aufweisen, So will auch herr Rosenhain vnd seine Decem, Lenten, oder dienstleuten beschwerden, mit dem Brewerge oder zugehörigen Tenthen, halten, vnd von Alto Jüris Contractes ahn, stillig werden wirdt, als zwey Hofstel Erben, vier oberhofel Bauer Zwanzig wesen vnd dist zwanzig ungelde Jahrlichen Tenthen vom Brewerge zu Zitten, vnd vierzehen wesen vom Zinßig, vnd es die der Bauer in die Teiche, oder Termins nicht abgeführen, Vnd sonsten bey den Unterthanen nochmals standig, da sie sich verhalten zu müßen, dem zu gestrenig verhalten, Wie nicht weniger dem Hirt vor die Hutung vom alten Brewerge von Korn Stroh vnd gabe die Hechte Mandel abzuhalten haben, Inzwell von andern Stadtgüter oder ait dach wie auch vom Newen Brewerge, Teichen, vnd aus der kurtzten Futterwesen, vor altes bewe dem Hawere nicht gegeben werden, So bleibet es auch nach darbey.

Hierbey ist abgeredet vnd verglichen, Da L. L. Rath das Brewerg vnd Hüth Fürwerg von allen andern stücken vnd die Hypotheca, so ihnen darauf sachen müßten, gantzlich befreyen, vnd seinen Rahmen vnd seine Mitbeschriebene, so ihrer einer stimmen, Hypotheca vnd Constitutiva Possessoria gar vnd vermuniglichen Fürstendarauf verbetten, Ihrer Rosenhain aber vnd seine mitbeschriebene L. L. Rathes, in dem stücken, als den Tenthen vnd Unterthanen zu Fürwerg, Zitten vnd Rahmen zu Zinnowitz, gleichmis vnd ohne einige verweigerung verfahren solle vnd wolle.

Dannen fern bey keine mittel für handlung erfahren, als dieselbige